



**Unfallversicherung Vereine**  
Police Nr. 12.112.460

## Informationen für die versicherten Personen

### Kategorie 1

Gültig ab 01.11.2024  
Erstellt am 21.11.2024

Versicherungsnehmer/in Finanz-u.Kirchendirektion  
Finanzverwaltung  
Rheinstrasse 33 b  
4410 Liestal

Versicherte Personen  
Jagdaufseher

Anzahl Tage 365

Anzahl Personen 76

### Versicherte Leistungen

Heilungskosten In Ergänzung zur Krankenkasse  
Spital-/Kuraufenthalte und ambulante Behandlung  
Private Abteilung bei Spitalaufenthalten  
ohne Übernahme durch die AXA

- Selbstbehalt/Franchise

Taggeld CHF 50.-- pro Tag

- Leistungsdauer 730 Tage abzüglich Wartefrist  
- Für Versicherte im AHV-Alter, max. 180 Tage abzüglich Wartefrist.  
- Mit Vollendung des 70. Altersjahrs besteht kein Leistungsanspruch mehr.  
- Versicherten unter 16 Jahren wird höchstens der effektive Erwerbsausfall bezahlt.

- Wartefrist 2 Tage

Invaliditätskapital CHF 100'000.--  
(nicht kumulativ)

Todesfallkapital CHF 50'000.--



## **Unfallversicherung Vereine**

Police Nr. 12.112.460

# **Allgemeine Informationen für die versicherten Personen**

### **Was ist versichert ?**

Die Versicherungsleistungen werden bei Unfällen gewährt, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

### **Verhaltenspflicht/Obliegenheiten im Schadenfall**

Bei einem Unfall hat die versicherte Person für die notwendige, medizinische Behandlung zu sorgen und dem Versicherungsnehmer die notwendigen Angaben zum Unfall mitzuteilen.

### **Nicht versichert sind**

- Unfälle infolge kriegerischer Vorfälle
- Unfälle im Zusammenhang mit einem Dienst in einer ausländischen Armee
- Unfälle infolge Unruhen
- Teilnahme an Verbrechen

### **Datenschutz**

Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von allfälligen Schadendaten (Schadenmeldungen von versicherten Personen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln und werden mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

### **Versicherungsträger**

AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur.

### **Wichtig**

Die Information dieser Seite dient der Orientierung des Versicherten über wesentliche Inhalte des Versicherungsvertrages. Die genauen Bestimmungen sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten.



**Unfallversicherung Vereine**  
Police Nr. 12.112.460

## **Vertragsübergreifende Bedingungen**

### **Ergänzende Vertragsbedingungen**

#### **EVB 41: Vereine**

Versichert sind sämtliche Aktivmitglieder für Unfälle, welche ihnen im Rahmen der statutarischen Vereinstätigkeit zustossen. Nur sofern vereinbart, ist der direkte Weg vom Wohnort zum Ort der Vereinstätigkeit und zurück mitversichert.

### **Besondere Vertragsbedingungen**

#### **BVB 88: Jährliches Kündigungsrecht**

Ergänzend zur in der Police festgelegten Vertragsdauer gilt Folgendes: Der Vertrag kann vor Ablauf der Police jeweils auf Ende eines Versicherungsjahrs beidseitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

#### **Mitversicherte Jagdgesellschaften**

Gemäss Beilage

#### **Versicherte Unfälle**

Die Versicherung deckt ausschliesslich Unfälle, welche den Jagdaufsehern während Ihrer Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin inner- und ausserhalb des Reviers sowie bei der Jagd zustossen.

#### **Versicherungsbeginn**

Die Versicherung beginnt jeweils für die Jagdaufseher im Zeitpunkt, wo die Versicherten Ihre Wohnung verlassen und endet mit Ihrer Rückkehr.

#### **Heilungskosten-Ergänzung**

In der Police ist aufgeführt, dass die Heilungskostendeckung in Ergänzung zur Krankenkasse versichert ist.

Gleichgestellt sind aber auch Heilungskosten versichert, welche nicht durch einen UVG-Versicherer gedeckt sind.

Zusammengefasst übernimmt die Versicherung den Teil der Leistungen gemäss AVB, welche nicht durch die Sozialversicherungen KVG und UVG gedeckt sind.

#### **Prämienabrechnung**

Die Prämie gilt für maximal 50 Tage Tätigkeit der versicherten Personen einer Jagdgesellschaft pro Kalenderjahr. Werden 50 Tage überschritten, ist dies der AXA zu melden.

Diese Police ersetzt die bisherige mit gleicher Nummer.